

Gemeinde Everswinkel
Az.622-21/13 gl-schw

Everswinkel, den 23.9.80

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigungen gem. § 11 und § 103 BauONW zur
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II"
der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II" nachfolgenden
Genehmigungsbescheid erteilt:

" Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der
Gemeinde Everswinkel am 19.06.79 als Satzung beschlossene
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II".

Münster, den 18.06.80

Der Regierungspräsident
- 35.2.1 - 5205 -

Im Auftrag
Fehmer

Regierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 Bundesbaugesetz
(BBauG) in der Fassung vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) öffent-
lich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundes-
baugesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG: Fälligkeit und Erlöschen der Ent-
schädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit
des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen
beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fällig-
keit mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen
Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch
Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Ver-
zinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb
von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in
Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile einge-
treten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt
wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 + 3 BBauG: Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Satzungen

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Genehmigung gem. § 103 BauONW

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 "Esch II" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 103 BauONW in der Fassung vom 15.07.76 (GV NW S. 264) zuletzt geändert am 27.03.79 (GV NW S. 122) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 19.06.79 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II"

Warendorf, den 27.08.80

Der Oberkreisdirektor
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
638.5 Nr. 31/80
i. A. Bröker
Kreisbaudirektor"

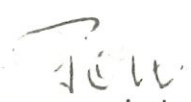
Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 3 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung vom 27.03.79 (GV. NW S. 122) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (Text s. unter I) wird hingewiesen.

III: Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II" wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel - Rathaus -, Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, eingesehen werden.

Everswinkel, den 23.9.80


-Bürgermeister-